



1/14.8

Verordnung des Bürgermeisteramtes Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zur Ausweisung des flächenhaften Naturdenkmals "Waldheide"

vom 22. November 1994

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 1994

Aufgrund von §§ 24, 58 Absatz 3 und 4 und 64 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) für Baden-Württemberg vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654, ber. GBl. 1976 S. 96), zuletzt geändert durch Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701) und Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 848, 853) wird verordnet:

Inhalt

§ 1 Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal	1
§ 2 Schutzgegenstand	2
§ 3 Schutzzweck.....	3
§ 4 Verbote	3
§ 5 Zulässige Handlungen	4
§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen.....	4
§ 7 Befreiungen	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Inkrafttreten	4

§ 1

Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemarkung Heilbronn wird als flächenhaftes Naturdenkmal erklärt. Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Waldheide".



§ 2

Schutzgegenstand

1. Das flächenhafte Naturdenkmal umfasst eine Größe von ca. 4,5 ha.

Es befindet sich im nördlichen Bereich einer ausgedehnten Schilfsandsteinhochfläche inmitten des Stadtwaldes im Osten der Gemarkung Heilbronn. Das Gebiet wurde ehemals unter der Bezeichnung "Waldheide" militärisch genutzt.

2. Die Nordgrenze des flächenhaften Naturdenkmals wird dabei von einem Teilstück der Nordgrenze des Flst. 11899/42 der Gemarkung Heilbronn gebildet. Diese Nordgrenze wird dabei durch insgesamt neun Marksteine festgelegt. Die Nordgrenze des Naturdenkmals beginnt 25 m westlich von dem - vom westlichsten Markstein der Nordgrenze des Flst. 11899/42 aus gezählten - 5. Markstein auf dieser Nordgrenze und verläuft der Nordgrenze folgend nach Osten hin bis zu dem in gleicher Art gezählten 9. Markstein.

Die Ostgrenze des flächenhaften Naturdenkmals wird wie folgt gebildet:

Der nördliche Teil dieser Ostgrenze verläuft auf einer Länge von 175 m auf einer gedachten Linie von dem erwähnten 9. Markstein der Nordgrenze ausgehend hin zum südwestlichen Eckpunkt des Flst. 11883. Nach 175 m knickt die Ostgrenze des flächenhaften Naturdenkmals in Südrichtung ab und endet nach weiteren ca. 221 m auf einer gedachten Linie zwischen zwei Marksteinen, die im Osten der Hochfläche die westliche Grenze des Flst. 4040/1 auf der Gemarkung Weinsberg und im Westen der Hochfläche die Ostgrenze des Flst. 11899/1, Gemarkung Heilbronn, festlegen. Die genaue Lage dieser Marksteine, die die Südgrenze des einstweilig sichergestellten flächenhaften Naturdenkmals festlegen, kann wie folgt beschrieben werden:

Flst. 11899/1 (Markung Heilbronn), dessen Ostgrenze: Ausgehend vom nördlichsten Punkt der Grenze, in südlicher Richtung der 7. Markstein;

Flst. 4040/1 (Markung Weinsberg), dessen Westgrenze: Ausgehend vom nördlichsten Punkt der Grenze in südlicher Richtung der 6. Markstein.

Die Südgrenze des Naturdenkmals folgt der gedachten Linie zwischen den beiden vorgenannten Marksteinen vom Schnittpunkt mit der Ostgrenze des flächenhaften Naturdenkmals ausgehend in westlicher Richtung auf einer Länge von ca. 112 m.

Die Westgrenze verläuft vom westlichsten Punkt der oben beschriebenen Nordgrenze des flächenhaften Naturdenkmals bis zum westlichsten Punkt der Südgrenze.

3. Die genauen Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 und einem Flurkartenausschnitt im Maßstab 1 : 2500 mit schwarzer, rot angeschummerter Linie abgebildet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten kann bei der Unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Straßenverkehr und Umwelt, Am Wollhaus 1 in Heilbronn während der Dienststunden eingesehen werden.



§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung

- eines großflächigen Besenheidekomplexes unterschiedlicher Altersstruktur auf trockenem, bodensaurem Standort als Lebensraum von seltenen und besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie als besonders geschütztes Biotop von überregionaler Bedeutung;
- von kleinflächigen, offenen feuchten Senken, in die Heide eingestreut auf tonigen Ablagerungen der Schilfsandsteinfazies mit ihren typischen pflanzlichen Feuchtezeigern und besonders geschützten Tierarten der Amphibien, Reptilien, Insekten und Vögeln, die regional besonders bedeutsam sind;
- von ruderalisierten Bereichen, Waldsäumen, Hecken, Gehölzgruppen und Einzelbäumen, die teilweise typische Bestandteile des kulturhistorisch entstandenen Landschaftsbildes sind, andererseits Jahreslebensraum für bestimmte Tierarten, insbesondere für Vögel sind und vor allem als zukünftige Entwicklungsgebiete für Neuansiedlung von Besenheidekomplexen sowie als Pufferzonen im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von größter Bedeutung sind.

§ 4

Verbote

Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen, sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der gegenwärtigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;



11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu machen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Luftfahrzeuge, mit und ohne Motorantrieb, auch Modellflugzeuge, zu starten und zu landen;
14. Fahrzeuge jedweder Antriebsart einzubringen und zu betreiben;
15. Sportgeräte einzubringen und zu betreiben;
16. das Naturdenkmal zu betreten.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nichts anderes bestimmt ist;
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Zum Erhalt des Naturdenkmals ist eine Beweidung mit Schafen während der Vegetationsperiode erforderlich.

Unerwünschte Aufwüchse von Gehölzen und nicht genügend beweidete Flächen können durch Mahd und Abräumen des Mähgutes bei Bedarf zusätzlich gepflegt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.